



Bern, 16. Oktober 2024

Teilrevision vom 16.10.2024 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen An- forderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Erläuterungen

Dokumentnummer: ASTRA-D-33B23401/1225



Ziff. I

Art. 36a Absatz 2

Artikel 36a Absatz 1 sieht vor, dass wahlweise die technischen Anforderungen der VTS oder die Typengenehmigungsvorschriften der EU angewendet werden können. Auch wenn auf das internationale Recht abgestellt wird, das in den Verordnungen TAFV 1, TAFV 2 und TAFV 3 abgebildet ist, sind in diesem Absatz beschriebene Vorschriften der VTS zu beachten. Die entsprechende abschliessende Liste in Artikel 36a Absatz 2 soll daher um die Artikel 52 Absatz 6 und 53 Absatz 3 erweitert werden. Damit ist die Umgehung der nationalen Vorschriften betreffend den Einbau von lärmsteigernden Fahrzeugteilen ausgeschlossen.

Artikel 52 Absatz 6

Bei der Entwicklung und Herstellung von Ersatz-Katalysatoren und -Partikelfiltern werden verschiedene Interessen verfolgt. Der technische Fortschritt kann es erlauben, mit einfacherem Aufbau die gleiche Wirkung zu erzielen wie die ursprünglichen Teile und damit Kosten zu sparen (z. B. Entfall eines Vorkatalysators). Andere Materialien und ein anderer Aufbau der Komponenten (z. B. Metall-Katalysatoren anstelle von Keramik-Monolithen) können aber auch eingesetzt werden, um den Abgas-Gegendruck zu reduzieren und damit die Motorleistung zu steigern.

Die Elemente des Abgasnachbehandlungssystems haben Einfluss auf die Geräuschemissionen. Nimmt diese Geräuschkämpfung aufgrund geänderter Strömungsverhältnisse ab, muss dies mit verbesserter Schalldämpfung kompensiert werden. Die Einhaltung der jeweils geltenden Geräuschgrenzwerte der Fahrzeuge muss vom Hersteller des Ersatz-Katalysators (resp. -Partikelfilters) durch Dämpfungselemente im Bauteil selbst oder mittels zusätzlichen Schalldämpfers sichergestellt werden.

Artikel 53 Absatz 1

Aus Klarstellungsgründen wird in Absatz 1 letzter Satz explizit erwähnt, dass auch die in Anhang 6 festgelegten Geräuschgrenzwerte anwendbar sind. Weder Anhang 6 noch die materielle Rechtslage ändert sich hierdurch.

Artikel 53 Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wird lediglich formell zum besseren Verständnis neu gegliedert.

Der neue Absatz 3 bestimmt die Wirksamkeit von Ersatz-Schalldämpferanlagen. Der Begriff «Ersatz-Schalldämpferanlagen» schliesst auch Ersatzteile und als Austauschschalldämpfer genehmigte selbstständige technische Einheiten (STE) ein.

Nach Buchstabe a darf eine Ersatz-Schalldämpferanlage die Geräuschemissionen des Fahrzeugs im Vergleich zur vorschriftsgemässen Erstausrüstung nicht erhöhen. Die vorschriftsgemässe Erstausrüstung richtet sich nach der Genehmigung oder Konformitätserklärung, sofern Fahrzeuge hierüber verfügen und die Genehmigung oder Konformitätserklärung in der Schweiz anerkennungsfähig ist. Die Anerkennungsfähigkeit von Genehmigungen und Konformitätserklärungen ergibt sich aus den Art. 29–32 VTS. Im Übrigen ist die vorschriftskonforme Ausrüstung bei der erstmaligen Fahrzeugprüfung in der Schweiz oder die genehmigungsfähige Erstausrüstung nach Herstellerangaben massgeblich. Es ist Sache des Inverkehrbringers (Importeur, Händler) von Ersatzbauteilen, die erforderlichen Herstellerdokumente zu erbringen oder gegebenenfalls Prüfungen durch eine anerkannte Schweizer Prüfstelle in Auftrag zu geben.

Buchstabe b zählt die Regelungen abschliessend auf, nach denen genehmigte Ersatzschalldämpferanlagen unabhängig von der Erstausrüstung ebenfalls zulässig sind. In jedem Fall müssen aber die aus den Vorschriften sich jeweils ergebenden Geräuschgrenzwerte eingehalten werden. Der Anwendungsbereich der jeweiligen Regelung (ggf. in Verbindung mit dem jeweiligen europäischen Rahmenrechtsakt) ist zu beachten. Die Anlage oder das Bauteil muss explizit und genau für die betreffende «Version»

eines Fahrzeugmodells freigegeben sein. Die relevanten Definitionen für die Version einer Variante/eines Typs sind in den einschlägigen EU-Genehmigungsvorschriften geregelt.¹

Artikel 103 Absätze 5 und 6

Die Änderung betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Im französischen Text wird «systèmes d'aide au freinage d'urgence» durch «systèmes avancés de freinage d'urgence» ersetzt.

Im italienischen Text wird «sistemi di assistenza alla frenata di emergenza» durch «sistemi avanzati di frenata di emergenza» ersetzt.

Mit der Änderung werden die Bezeichnungen der technischen Ausrüstungsgegenstände an das EU-Recht angepasst.

Ziff. II

Die Änderungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

¹ vgl. Anhang I Teil B Ziffer 1.3.1 Buchstabe f Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 3 Ziffer 75 i.V.m. Artikel 29 Absatz 10 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 bzw. Artikel 3 Ziffer 53 i.V.m. Artikel 24 Absatz 10 Verordnung (EU) Nr. 167/2013.